Interreg
SLOWENIEN – ÖSTERREICH
Europäische Union | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

HANDBUCH FÜR BEGÜNSTIGTE ZUR PROJEKTUMSETZUNG

TEIL 1 – ÜBER DAS PROGRAMM

Kooperationsprogramm
Interreg V-A Slowenien-Österreich
für die Programmperiode 2014-2020
Version 1, 18. Dezember 2015

Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowenien-Österreich für die Programmperiode 2014–2020, kofinanziert vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Erstellt und veröffentlicht durch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat des Programms in Zusammenarbeit mit den Vertretern Sloweniens und Österreichs (nationale/regionale Behörden). Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat sind Teil der offiziellen Struktur des Government Office of the Republic of Slovenia for Development and European Cohesion Policy.

ABKÜRZUNGEN

PB	Prüfbehörde
PS	Prüfstelle
BAG	Bilaterale Arbeitsgruppe
BB	Bescheinigungsbehörde
CB	grenzübergreifend
KF	Kohäsionsfonds
KP	Kooperationsprogramm
GSR	gemeinsamer strategischer Rahmen
EK	Europäische Kommission
EKP	Europäische Kohäsionspolitik
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
FLC	Prüfungen auf erster Ebene (First Level Control)
FTE	Vollzeitäquivalent (Full Time Equivalent)
GODC	Government Office of the Republic of Slovenia for Development and European Cohesion Policy
GI	Gemeinsamer Indikator
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IP	Investitionspriorität
GS	Gemeinsames Sekretariat
LP	Lead Partner
VB	Verwaltungsbehörde
BA	Begleitausschuss
NB	Nationale Behörde
NGO	Nichtstaatliche Organisation
NUTS	Nomenklatur der Gebietseinheiten
PA	Partnerschaftsabkommen
PP	Projektpartner
RB	Regionalbehörde
FTE	Forschung, Technologie und Entwicklung
FTEI	Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation
FuE	Forschung und Entwicklung
FuI	Forschung und Innovation
SUP	Strategische Umweltprüfung
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
SZ	Spezifische Ziele
SWOT	Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Bedrohungen
TH	Technische Hilfe
TZ	Thematische Ziele

Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung

TEIL 1:
ÜBER DAS PROGRAMM

INHALTSVERZEICHNIS TEIL 1:

EINLEITUNG **2**

1. ÜBER DAS PROGRAMM **4**

1.1 Programmgebiet *4*

1.2 Investitionsprioritäten und spezifische Ziele *5*

1.3 Resultat- und Outputindikatoren *6*

1.4 Arten von Maßnahmen, Hauptzielgruppen und Arten der Begünstigten, die durch das Programm zu unterstützen sind *8*

1.5 Finanzrahmen *15*

1.6 Programmsprache *15*

1.7 Verwaltungsstruktur *15*

1.8 Elektronisches Monitoringsystem (eMS) *18*

2. RECHTSRAHMEN UND PROGRAMMBEZOGENE DOKUMENTE **18**

3. GRUNDPRINZIPIEN DES INTERREG SI-AT **19**

3.1 3.1 Ergebnisorientierung *19*

3.2 Territoriale Relevanz *21*

3.3 Relevanz der Partnerschaft *21*

3.4 Nachhaltigkeit *22*

3.5 Horizontale Prinzipien *22*

EINLEITUNG

Dieses Handbuch dient der Unterstützung potenzieller Antragsteller bei der Projektentwicklung und -vorbereitung für die Teilnahme am Kooperationsprogramm (KP) Interreg V-A Slowenien-Österreich (Interreg SI-AT). Es bietet außerdem Informationen zur Auswahl und Umsetzung sowie zum Abschluss der Projekte.

Das Handbuch für Begünstigte[1] ist Teil der Antragsunterlagen und besteht aus verschiedenen Themenblöcken. In erster Linie soll das Handbuch relevante und nützliche Informationen zur Projektumsetzung vermitteln. Informationen in Bezug auf Projektentwicklung, Partnerschaftsanforderungen und Antragseinreichung sind in Teil 2 dieses Handbuchs enthalten. Teil 4 liefert Informationen zur Zuschussfähigkeit von Ausgaben, in Teil 5 werden Information und Publizität erläutert, in Teil 6 werden die Verfahren und Anforderungen in Bezug auf die Berichterstattung dargelegt, usw. **Antragsteller sollten das gesamte Handbuch sorgfältig durchlesen, ehe sie den Antrag bei den Programmbehörden einreichen.** Die in diesem Handbuch enthaltenen Informationen sind sowohl für die Ausarbeitung eines gut formulierten Antrags als auch für die Umsetzung bereits bewilligter Projekte relevant.

Bei Bedarf werden die in diesem Handbuch enthaltenen Informationen im Laufe der Programmumsetzung ergänzt und aktualisiert. Im Rahmen des Programms werden den Begünstigten auch Schulungs- und Austauschmöglichkeiten in Form von Workshops geboten.

Zusätzliche Informationen und Unterlagen bezüglich des öffentlichen Aufrufs für die Projekteinreichung können von der Programmwebseite www.si-at.eu heruntergeladen werden.

[1] *Das Programm Interreg V-A SI-AT verwendet die Bezeichnung Lead Partner für den verantwortlichen Antragssteller in der Phase der Projektvorbereitung, und die Bezeichnunh Hauptbegünstigter nachdem der Fördervertrag unterzeichnet wurde.*

1. ÜBER DAS PROGRAMM

Das grenzübergreifende Kooperationsprogramm Interreg SI-AT wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Territoriale Zusammenarbeit in Europa (ETZ)“ kofinanziert, das die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Slowenien und Österreich in der Programmperiode 2014–2020 fördert.

Die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) soll zu einer ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes beitragen. Die grenzübergreifenden Kooperationsprogramme sind darauf ausgerichtet, ermittelte gemeinsame Herausforderungen anzugehen. In den teilnehmenden Regionen wurden gründliche Analysen in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse in den Bereichen Forschung, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), Umwelt, Ressourceneffizienz und öffentliche Verwaltung durchgeführt.

Die inhaltliche Ausrichtung des KP Interreg SI-AT folgt daher auch dem Ziel der Europa 2020 Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Im Sinne einer besseren sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Kohäsion werden gemeinsame Herausforderungen und gemeinsamer Interventionsbedarf der Regionen im Programmgebiet berücksichtigt.

1.1 Programmgebiet

Das Programmgebiet besteht aus 8 slowenischen und 9 österreichischen NUTS-3 Regionen.

Gorenjska, Koroška, Savinjska, Podravska, Pomurska, Osrednjeslovenska, Goriška und Zasavska

Oststeiermark, West- and Südsteiermark, Graz, Östliche Obersteiermark, Westliche Obersteiermark, Unterkärnten, Klagenfurt-Villach, Oberkärnten und Südburgenland

Das Programmgebiet umfasst 38.353 km^2, mit einer Einwohnerzahl von etwa 3.467.000 Einwohnern.

Neu: Im Gegensatz zur Periode 2007–2013 umfasst das Programmgebiet auch die slowenischen NUTS-3 Regionen Goriška und

Neu: Im Gegensatz zur Periode 2007–2013 gehören alle NUTS-3 Regionen zum Kerngebiet des Programms.

1.2 Investitionsprioritäten und spezifische Ziele

Das **allgemeine Ziel des Kooperationsprogramms** ist es, eine ausgewogene Entwicklung der beteiligten grenzübergreifenden Regionen zu gewährleiten und allen Bürgern die bestmögliche Nutzung der gegebenen natürlichen Bedingungen und Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Teile des Programmgebiets, zu ermöglichen.

Basierend auf dem rechtlichen Rahmen, der die thematische Konzentration der Ausgaben auf eine begrenzte Anzahl von Zielen und Investitionsprioritäten vorsieht, wurden im Rahmen des KP Interreg SI-AT drei thematische Ziele (TZ 1, 6 und 11) mit vier Investitionsprioritäten und der Prioritätsachse Technische Hilfe (TH) ausgewählt.

Die Prioritätsachsen mit Außnahme der Technische Hilfe sind in Abbildung 1 dargelegt.

Abb. 1: Prioritätsachsen, thematische Ziele, Investitionsprioritäten und spezifische Ziele außer Technische Hilfe.

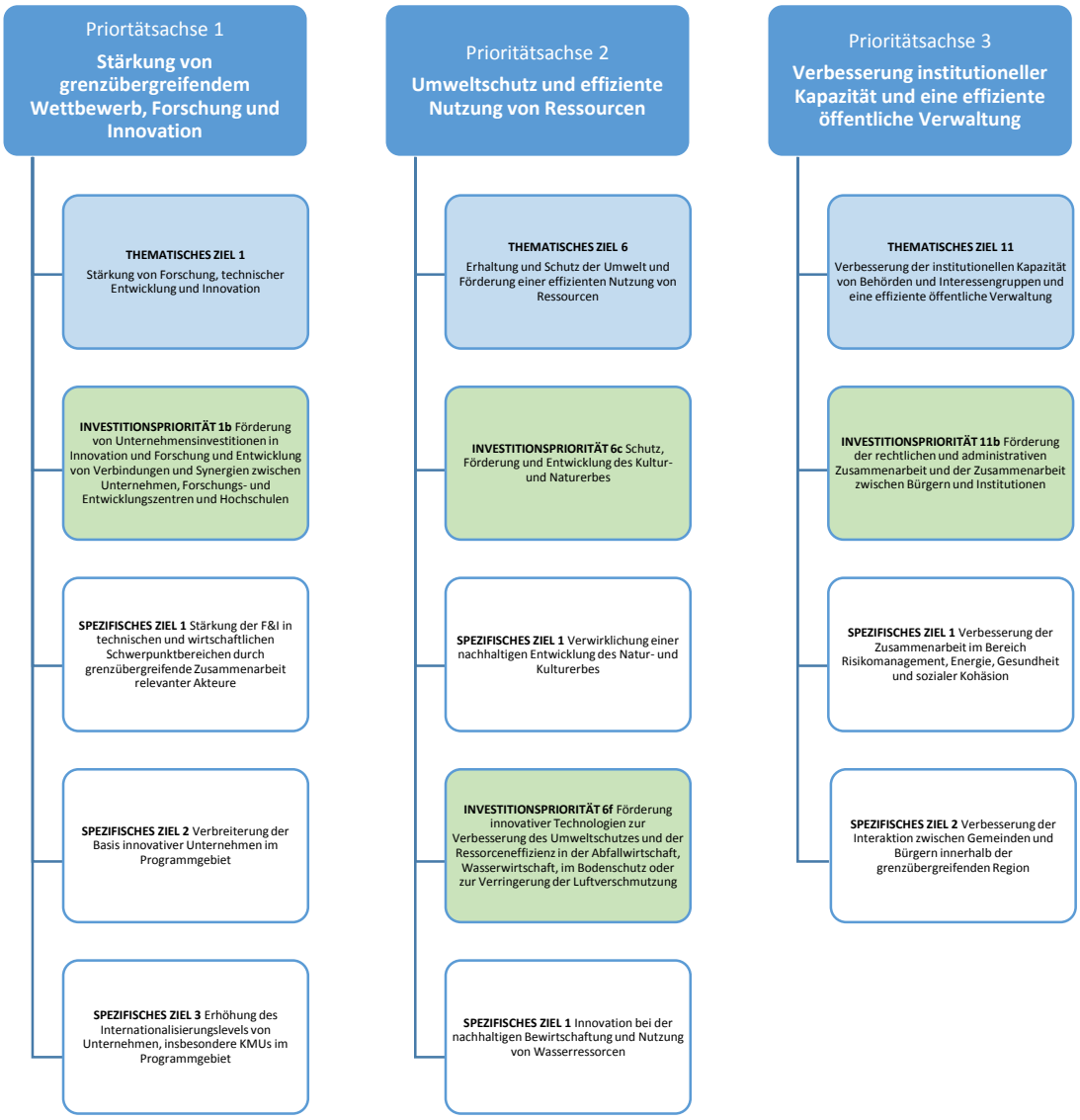

Genauere Informationen bezüglich der Beschreibung der Prioritätsachsen, sowie ihrer Ziele und Hauptaktivitäten im Rahmen der jeweiligen Prioritätsachse sind Abschnitt 2 des

Kooperationsprogramms zu entnehmen. Um das Projekt programmkonform zu gestalten, müssen die im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowenien-Österreich gelieferten Beschreibungen der einzelnen Prioritätsachsen gelesen und berücksichtigt werden[2].

Bei allen Arten von Projekten sind auch die horizontalen Prinzipien des Programmes, wie nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Verhinderung von Diskriminierung sowie die Förderung der Gleichstellung von Geschlechtern zu beachten. Diesen wird bei der Auswahl von Projekten besondere Beachtung geschenkt, und zwar unabhängig davon, im Rahmen welcher Prioritätsachse sie vorgeschlagen werden. Mehr Informationen bezüglich der horizontalen Prinzipien (siehe Abschnitt 8 des entsprechenden Kooperationsprogramms und Kapitel 3.5 dieses Teils des Handbuchs).

1.3 Resultat- und Outputindikatoren

Die Indikatoren des KP Interreg SI-AT werden auf Programm- und Projektebene überwacht.

Die **Resultate** sind direkte und sofortige aus dem Projekt und aus der Erreichung von Outputs hervorgehende Auswirkungen. Sie stehen für das, was durch das Projekt geändert werden soll. Die Erreichung von Outputs, wie die Organisation von Veranstaltungen, die Ermittlung und Verbreitung bewährter Methoden und die Erstellung von politischen Empfehlungen sind nur Mittel zum Erreichen der Projektresultate. Im Gegensatz zu den Outputs implizieren sie einen qualitativen Wert, eine Verbesserung im Vergleich zu einer Ausgangssituation. Sie müssen in physikalischen Einheiten wie der Anzahl beeinflusster Politikinstrumente gemessen werden.

Die **Outputs** sind die unmittelbar erbrachte Leistungen des Projekts, die zu den Resultaten beitragen. Sie gehen unmittelbar aus den im Projekt ausgeführten Aktivitäten hervor. Sie führen zu keiner qualitativen Beurteilung der Projektresultate. Wenn also im Rahmen eines Projektes eine große Anzahl von Workshops (Output) veranstaltet wird, garantiert dies nicht, dass das Projekt auch erfolgreich sein wird. Outputs werden typischerweise mit physikalischen Einheiten, wie der Anzahl von Seminaren, Ortsbesichtigungen, Konferenzen, Teilnehmern, Veröffentlichungen, ermittelten bewährten Methoden oder behandelten Politikfeldern gemessen.

Tabelle 1: Programmspezifische Resultatindikatoren

	Prioritätsachse	Investitionspriorität	Programmspezifischer Resultatindikator
1	Stärkung von grenzübergreifendem Wettbewerb, Forschung und Innovation	1(b) Förderung von Unternehmensinvestitionen in Innovation und Forschung und Entwicklung von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und Hochschulen	F&E-Intensität[3]
			Unternehmen mit innovationsbezogener Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus Europa
			Anzahl an Exportunternehmen
2	Umweltschutz und effiziente Nutzung von Ressourcen	6(c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes	Anzahl der Übernachtungen

[2] *Das Kooperationsprogramm Interreg V-A zwischen Slowenien und Österreich steht auf der Programm-Website www.si-at.eu zur Verfügung.*

[3] *Dieser Indikator misst die Ausgaben für FuE als Prozentsatz des Brutto-Inlandprodukts und wird als Wirtschaftsindikator für einen realtiven Grad der Investitionen die neues Wissen schaffen verwendet.*

		6(f): Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, im Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung	Länge grenzübergreifender Flussabschnitte mit unbefriedigender Wasserqualität
3	Verbesserung institutioneller Kapazitäten und eine effiziente öffentliche Verwaltung	11(b) Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	Niveau der nachhaltigen institutionellen Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Risikomanagement oder Gesundheit und soziale Kohäsion im Programmgebiet[4]
			Niveau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Bürgern im Programmgebiet[5]

Tabelle 2: Allgemeine und programmspezifische Outputindikatoren nach Investitionspriorität

	Prioritätsachse	Investitionspriorität	Allgemeine und programmspezifische Outputindikatoren
1	Stärkung von grenzübergreifendem Wettbewerb, Forschung und Innovation	1(b) Förderung von Unternehmensinvestitionen in Innovation und Forschung und Entwicklung von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und Hochschulen	Anzahl geförderter Unternehmen (AI)
			Anzahl von Unternehmen, die Zuschüsse erhalten (AI)
			Anzahl von Unternehmen, die Unterstützung nicht finanzieller Art erhalten (AI)
			Anzahl der Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren (AI)
			Anzahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um neue Produkte einzuführen (AI)
			Anzahl gemeinsamer grenzübergreifender F&E-Projekte
			Anzahl gemeinsamer grenzübergreifender Internationalisierungsprojekte, die KMUs mit einbeziehen
2	Umweltschutz und effiziente Nutzung von Ressourcen	6(c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes	Anzahl neu entwickelter und/oder verbesserter gemeinsamer grenzübergreifender Tourismusprodukte
			Anzahl von Projekten, die auf die Geo- oder Biodiversität ausgerichtet sind

[4] *Dieser Indikator misst die Qualität und Quantität der institutionellen Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Risikomanagement oder Gesundheit und soziale Kohäsion im Programmgebiet und wird mit Hilfe eines Fragebogens ermittelt werden.*

[5] *Dieser Indikator misst die Qualität und Quantität der institutionellen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Bürgern im Programmgebiet und wird mit Hilfe eines Fragebogens ermittelt werden.*

			Anzahl der Dienstleistungen aus dem Bereich nachhaltiger Tourismus
		6(f): Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung	Forschungseinrichtungen, die an grenzübergreifenden Forschungsprojekten teilnehmen (AI)
			Anzahl gemeinsam entwickelter Wasserbewirtschaftungsstrategien
			Anzahl gemeinsamer Gestaltungs-, Überwachungs- und Prognosestudien sowie Forschungsarbeiten
			Anzahl gemeinsamer grenzübergreifender Maßnahmen zur Ermittlung von Hochwassergebieten sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz und -überwachung
3	Verbesserung institutioneller Kapazitäten und eine effiziente öffentliche Verwaltung	11(b) Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	Anzahl der Institutionen und/oder Organisationen, die an gemeinsamen grenzübergreifenden Initiativen teilnehmen
			Anzahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsplänen und -programmen
			Anzahl gemeinsamer grenzübergreifender Pilot- und Demonstrationsprojekte
			Anteil der Bevölkerung, der von verbesserten öffentlichen Dienstleistungen profitiert

1.4 Arten von Maßnahmen, Hauptzielgruppen und Arten der Begünstigten, die durch das Programm zu unterstützen sind

1.4.1 *Investitionspriorität 1(b) Förderung von Unternehmensinvestitionen in Innovation und Forschung und Entwicklung von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und Hochschulen*

Investitionspriorität	Spezifisches Ziel
1(b) Förderung von Unternehmensinvestitionen in Innovation und Forschung und Entwicklung von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und Hochschulen	✓ Spezifisches Ziel 1: Stärkung der F&I in technischen und wirtschaftlichen Schwerpunktbereichen durch grenzübergreifende Zusammenarbeit relevanter Akteure.
	✓ Spezifisches Ziel 2: Verbreiterung der Basis innovativer Unternehmen im Programmgebiet.
	✓ Spezifisches Ziel 3: Erhöhung des Internationalisierungslevels von Unternehmen, insbesondere KMUs im Programmgebiet

Arten und Beispiele der im Rahmen des spezifischen Ziels 1 zu unterstützenden Maßnahmen

- ✓ Verbesserung der grenzübergreifenden Wettbewerbsfähigkeit und Spitzenleistungen im Bereich F&I (z. B. durch die Gründung gemeinsamer grenzübergreifender Plattformen für

Erfahrungsaustausch (Know-how) und Technologietransfer als Basis für F&I, Projekte der angewandten Wissenschaft, usw.).

- ✓ Unterstützung für den besseren Zugang und eine bessere Nutzung von Forschungsinfrastruktur für grenzübergreifende Forschungseinrichtungen und relevante Akteure (z. B. institutionelle Zusammenarbeit zwischen den F&E Infrastrukturen).
- ✓ Nutzung des Potenzials von Forschern und ihrer internationalen Mobilität (mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des grenzübergreifenden Gebiets).
- ✓ Umsetzung von Forschungs-, Innovations- und Technologietransferprojekten zur Unterstützung des Aufbaus von Fähigkeiten in allgemeinen Schwerpunktbereichen, die durch die Strategie zur intelligenten Spezialisierung in beiden Ländern definiert wurden.
- ✓ Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und der öffentlichen Verwaltung.

Arten und Beispiele der im Rahmen des spezifischen Ziels 2 zu unterstützenden Maßnahmen

- ✓ Stärkung der Innovationsprozesse und der Investitionen von grenzübergreifenden Clustern und Netzwerken, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die grenzübergreifend zusammenarbeiten, um neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen und Pilotinvestitionen zu entwickeln.
- ✓ Unterstützung von Unternehmen in der Testphase der Innovation (einschließlich des Zertifizierungsprozesses).
- ✓ Verbesserung des Transfers von entwickelten Lösungen und neuem Wissen an die Öffentlichkeit.
- ✓ Stärkung des Wachstums und der Entwicklung von Unternehmen, insbesondere KMUs (und ihrer Kreativität und Innovationskraft, Investitionen in Prozesse und Entwicklungen sowie in die Entwicklung von Fähigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit von KMUs), insbesondere durch Erstellung und Durchführung von Unterstützungsprogrammen für gemeinsame Schwerpunktbereiche, die durch die Strategie zur intelligenten Spezialisierung in beiden Ländern definiert wurden.
- ✓ Stärkung der Innovationsleistung von Unternehmen (Bereitstellung innovationsunterstützender Dienstleistungen) oder der Nutzung neuer Technologien in gemeinsamen Schwerpunktbereichen.
- ✓ Unterstützung von Dienstleistungen für innovative (Innovation in Dienstleistungen, Kreativbranchen, Produktinnovation, usw.) unternehmer/Unternehmen und potenzielle Unternehmer bei der Unternehmensgründung.
- ✓ Unterstützung der Entwicklung neuer grenzübergreifender Geschäftsmodelle und integrierter Modelle von Geschäftsprozessen.
- ✓ Förderung und Entwicklung neuer (sozialer) Unternehmensmodelle (innovative Unternehmen mit globalem Wachstumspotential, Unternehmen in grenzübergreifenden Gebieten, die vor Entwicklungsherausforderungen stehen (Problemgebiete)).
- ✓ Unterstützung von grenzübergreifenden KMUs/Netzwerken, um neue oder verbesserte Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln oder neue Märkte zu erschließen und ihr Exportpotenzial zu steigern.
- ✓ Ermutigung zur und Unterstützung von Technologie- und Wissens-/Know-how Transfers (von bewährten Methoden) zwischen Forschungs-, Technologie- und Bildungseinrichtungen und/oder Einrichtungen des kulturellen und Kreativsektors mit Unternehmen für die

Entwicklung, Anpassung und Vermarktung neuer Technologien, Produkte oder Dienstleistungen.

- ✓ Unterstützung des Erfahrungsaustauschs im Bereich der Unternehmens- und Innovationsentwicklung.

Arten und Beispiele der im Rahmen des spezifischen Ziels 3 zu unterstützenden Maßnahmen

- ✓ Unterstützung bei der Bewusstseinsbildung für die Internationalisierung durch die Förderung von Unternehmen (KMUs) in gemeinsamen Schwerpunktbereichen, die durch die Strategie zur intelligenten Spezialisierung in beiden Ländern (im Bereich Produktion, IKT, Tourismus und Gesundheit und Sozialarbeit), insbesondere für Wachstumsunternehmen und Unternehmen mit Wachstumspotenzial im Programmgebiet, definiert wurden.
- ✓ Steigerung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von Unternehmen in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Internationalisierung und Export, z. B. durch die Unterstützung von Netzwerken/Unternehmensclustern, gemeinsamen Investitionen, gemeinsamer Marktauftritt, usw.
- ✓ Umsetzung von Dienstleistungen für wissensintensive Start-Ups mit hohem Internationalisierungspotenzial.

Hauptzielgruppen, die im Rahmen der Investitionspriorität 1(b) unterstütz werden sollen

- ✓ Institutionen, die wesentlich für die Forschung und Bildung, Technologie und Infrastruktur sind.
- ✓ Innovationsführer.
- ✓ Unternehmen, die an der Schwelle zu Innovationsaktivitäten stehen.
- ✓ Universitäten und andere akademische Einrichtungen und Bildungseinrichtungen.
- ✓ F&E Institutionen.
- ✓ Unternehmensgründer und Jungunternehmer.
- ✓ Lokale Wirtschaftsgemeinschaft.
- ✓ Mechanismen zur Unternehmensunterstützung.
- ✓ Technologie-/ Unternehmens-/ Universitätsparks.

Arten der im Rahmen der Investitionspriorität 1 zu unterstützenden Begünstigten

- ✓ Private und öffentliche Unternehmensunterstützungseinrichtungen (Gründungszentren, Technologieparks, Wissenschaftsparks, Kompetenzzentren, Zentren zur Unternehmensunterstützung).
- ✓ Unternehmen (einschließlich KMUs).
- ✓ Cluster und Netzwerke (einschließlich Cluster und Netzwerke von KMUs)
- ✓ Tourismuseinrichtungen, -verbände und -agenturen.
- ✓ Forschungseinrichtungen.
- ✓ Universitäten und andere akademische Einrichtungen und Hochschulen sowie fach- und wirtschaftsorientierte Berufsschulen.
- ✓ Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsorganisationen und Bildungseinrichtungen.
- ✓ Einrichtungen und Organisationen, die die wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Arbeitnehmern/Arbeitgebern vertreten.
- ✓ Nationale, lokale und regionale (öffentliche) Behörden

- ✓ Lokale/regionale Einrichtungen, Entwicklungsorganisationen und Netzwerke.

1.4.2 *Investitionspriorität 6(c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes*

Investitionspriorität	Spezifisches Ziel
6(c) Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes	Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Arten und Beispiele der im Rahmen des spezifischen Ziels zu unterstützenden Maßnahmen

- ✓ Entwicklung und praktische Umsetzung von notwendigen gemeinsamen Strategien und Aktionsplänen für die Verwaltung und aktive Erhaltung des Naturerbes hinsichtlich Bio- und Geodiversität sowie der Kulturerbestätten (z. B. Natura 2000-Stätten, kulturelle Denkmäler, usw.).
- ✓ Nachhaltige Nutzung und Verwaltung von Natur- und Kulturerbe, einschließlich Naturschutzmaßnahmen.
- ✓ Erhaltung, Schutz, Wiederherstellung, Entwicklung und Valorisierung von Kultur- und Naturerbestätten sowie öffentlicher Infrastruktur für Besucher zur Nutzung im Bereich des nachhaltigen Tourismus.
- ✓ Unterstützung von Wissens- (Know-how) Transfer, Schulungen, Aus- und weiterbildung und Bildung von Fähigkeiten sowie Bewußtseinsbildung relevanter Akteure für die Entwicklung entsprechender Kompetenzen.
- ✓ Gemeinsame Entwicklung neuer/verbesserter Produkte und Dienstleistungen im Bereich des nachhaltigen Tourismus, um Natur-/Kulturerbe in angemessener Weise zu bewahren/aufzuwerten und/oder die Attraktivität des Programmgebiets zu erhöhen (z. B. Unterkünfte, Touren, Beförderung, Freizeitaktivitäten, Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards von Tourismusdienstleistungen).
- ✓ Entwicklung und Verbesserung des langfristigen Ansatzes und der Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes durch vergleichende Studien zu Risikovorsorge-Instrumenten und -mechanismen (z. B. Erfassung, Überwachung, Risikobeurteilung, usw.).
- ✓ Investitionen zur Verbesserung der Natura 2000 Arten und Habitattypen, der Funktionsweise von Ökosystemen (z. B. Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen, Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten), ihre nachhaltige Nutzung und Verwaltung.
- ✓ Förderung der Bewusstseinsbildung mit direkter Einbindung lokaler Gemeinden (einschließlich Investitionen in Infrastruktur, die zum Wissenserwerb über Natur-Themen dient).

Hauptzielgruppen, die im Rahmen der Investitionspriorität 6(c) unterstützt werden sollen

- ✓ Öffentliche und private Einrichtungen sowie Eigentümer und Verwalter, zuständig für das Natur- und Kulturerbe.
- ✓ Lokale und regionale öffentliche und staatliche Behörden.
- ✓ Einrichtungen im Tourismusbereich.
- ✓ Bürger.

Arten der im Rahmen der Investitionspriorität 6(c) zu unterstützenden Begünstigten

- ✓ Lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen[6] (z. B. Ministerien, lokale Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Dienste).
- ✓ Institutionen, Organisationen, Verbände und NGOs aus den Bereichen Naturschutz und Erhaltung der Natur, Umwelt, Raumplanung, öffentlicher Transport, Kultur und Tourismus.

1.4.3 *Investitionspriorität 6(f) Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, im Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung*

Investitionspriorität	Spezifisches Ziel
6(f): Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschat, Wasserwirtschaft, im Bodenschutz oder zur Verringerung der Luftverschmutzung	Innovation bei der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung von Wasserressourcen

Arten und Beispiele der im Rahmen des spezifischen Ziels zu unterstützenden Maßnahmen

- ✓ Entwicklung und praktische Umsetzung gemeinsamer nachhaltiger Wasserstrategien zur Entwicklung langfristiger Pläne zur Verbesserung des Qualitätsstatus sowie zur zukünftigen Sicherung des Wassers im Programmgebiet.
- ✓ Entwicklung und praktische Umsetzung von gemeinsamen Gestaltungs-, Überwachungs-, Prognosestudien und Forschungsarbeiten unter Einbeziehung von Auswirkungen des Klimawandels und Aktionsplänen zur verbesserten allgemeinen Wasser- und Abwasserbilanz.
- ✓ Entwicklung und praktische Umsetzung einer integrierten Überflutungsbestimmung, Schutz- und Kontrollmaßnahmen sowie Flussrestaurationsmaßnahmen.
- ✓ Praktische Umsetzung gemeinsamer Kontrolltätigkeiten (qualitativ und quantitativ) zur Bewertung des Status und der Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen.
- ✓ Vorbereitung und Umsetzung von baulichen und nichtbaulichen Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß Hochwasserrisikomanagementplan.

Hauptzielgruppen, die im Rahmen der Investitionspriorität 6(f) unterstützt werden sollen

- ✓ Lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen (z. B. Ministerien, lokale Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Dienste).
- ✓ Bilaterale grenzübergreifende Gremien.
- ✓ Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz, Umwelt und Risikovermeidung, Raumplanung.
- ✓ Forschungseinrichtungen.

Arten der im Rahmen der Investitionspriorität 6(f) zu unterstützenden Begünstigten

- ✓ Lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen[7] (z. B. Ministerien, lokale Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Dienste).

[6] *Dieser Begriff beinhalted nicht nur öffentliche Behörden sondern auch andere öffentliche und private Institutionen.*
[7] *Dieser Begriff beinhalted nicht nur öffentliche Behörden sondern auch andere öffentliche und private Institutionen.*

- ✓ Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz, Umwelt und Risikovermeidung, Raumplanung sowie weitere Forschungseinrichtungen.
- ✓ Verbände und NGOs im Bereich Wasser, Naturschutz, Bio-/Geodiversität und Umwelt.

1.4.4 *Investitionspriorität 11(b) Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen*

Investitionspriorität:	Spezifisches Ziel:
11(b): Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen.	✓ Spezifisches Ziel 1: Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Risikomanagement, Energie, Gesundheit und sozialer Kohäsion.
	✓ Spezifisches Ziel 2: Verbesserung der Interaktion zwischen Gemeinden und Bürgern in der grenzübergreifenden Region.

Arten und Beispiele der im Rahmen des spezifischen Ziels 1 zu unterstützenden Maßnahmen

- ✓ Entwicklung und Umsetzung grenzübergreifender Instrumente und Dienstleistungen (z. B. Analyseinstrumente, Verwaltungsinstrumente, technische Hilfsmittel und Softwaretools, usw.) zum Zwecke des Risikomanagements und der Prävention (z. B. gemeinsame Überwachung, usw.).
- ✓ Gemeinsame Programmierung, Projektvorbereitung und Demonstrationsmaßnahmen von lokalen Regierungen, gemeinnützigen Organisationen, Entwicklungs- und Energieagenturen im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz.
- ✓ Aktive Bewusstseinsbildung bei den relevanten Akteuren ebenso wie der breiten Öffentlichkeit (z. B. Informationsblätter, öffentliche Informationsveranstaltungen, Broschüren, usw.).
- ✓ Entwicklung und Umsetzung von Ausbildungsprogrammen und -plänen (zur Intensivierung zukünftiger grenzübergreifender Zusammenarbeit sowie zur Schaffung von Kapazitäten und Fähigkeiten, die am grenzübergreifenden Arbeitsmarkt erforderlich sind (z. B. interkulturelle Kommunikations- und Qualifikationsausbildungen, Sprachkurse, gemeinsame Regelungen für den Austausch bewährter Methoden und von Know-how, Studienbesuche, Berufsausbildung).
- ✓ Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der grenzübergreifenden Netzwerke auf lokaler/regionaler Ebene als auch Zusammenarbeit von Institutionen, die öffentliche Dienstleistungen anbieten, Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und Bildungseinrichtungen, kulturelle Verbände, usw. (z. B. Kapazitätsaufbau-, Wissensaustausch- und Networkingaktivitäten).
- ✓ Entwicklung und Umsetzung von grenzübergreifenden Instrumenten und Dienstleistungen (z. B. Analyseinstrumente, Verwaltungsinstrumente, technische Hilfsmittel, Softwaretools, usw.) zum Zweck von Interventionen bei Notfällen (z. B. Informationen zu Krankenhausbetten, Verfügbarkeit von Krankenwagen und medizinischem Personal, usw.).
- ✓ Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Kenntnissen (einschließlich Sprachkenntnissen), welche den Institutionen eine Weiterführung und Intensivierung grenzübergreifender Zusammenarbeit ermöglichen.
- ✓ Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte in Bezug auf wichtige regionale Themen, um die Bürgernähe und Sichtbarkeit des Programms zu gewährleisten (z. B. Schulungen, Beratungen).

- ✓ Gemeinsame Entwicklung von allgemeinen Ansätzen zu identifizierten gemeinsamen Problemen wie soziale Eingliederung Beschäftigungsförderung von ausgegrenzten Gruppen.
- ✓ Gemeinsame Verbesserung der grundlegenden Gesundheits- und Sozialleistungen in der Grenzregion durch den Einsatz von IKT-Technologien.
- ✓ Bessere Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, wie auch eine Schaffung von sub- oder mikroregionalen Beschäftigungsabkommen oder die Erhebung von Arbeitsmarktinformationen und Daten.
- ✓ Entwicklung und Lieferung geteilter Informationen zum Arbeitsmarkt sowie Beratung von Arbeitgebern und potenziellen Arbeitnehmern in der grenzübergreifenden Region (mit besonderer Beachtung der Altersgruppe zwischen 55 und 64 Jahren).
- ✓ Erarbeitung von bottom-up Partnerschaften mit verschiedenen relevanten Akteuren zur Entwicklung gebietsbasierender, integrierter Lösungen hinsichtlich der Beschäftigung.

Arten und Beispiele der im Rahmen des spezifischen Ziels 2 zu unterstützenden Maßnahmen

- ✓ Stärkung der öffentlichen institutionellen Zusammenarbeit von Regionen, Gemeinden und Bürgern sowie den Schlüsselinstitutionen, die an Regionalentwicklungsmaßnahmen beteiligt sind (z. B. Austausch von bewährten Methoden, Wissen, *Know-how*, Dienstleistungen, Entwicklungsstrategien, usw.).
- ✓ Verbesserung der Interaktion zwischen Gemeinden durch eine verbesserte Koordination, Instrumente und Methoden zur erkenntnisgestützten Polizikgestaltung, Mechanismen für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Instrumente für eine erhöhte Transparenz und Verantwortlichkeit, usw.
- ✓ Verbesserung der Qualität der Dienstleistungsqualität durch Reformen zur Verminderung des Verwaltungsaufwands, Integration von Dienstleistungen (mit Schwerpunkt auf z. B. E-Regierung, E-gerichtswesen, usw.).
- ✓ Organisation von Meetings und Seminaren zum Erfahrungs- und Informationsaustausch, damit gemeinsame Entwicklungsbelange, Ideen und Strukturenerkannt werden.

Hauptzielgruppen, die im Rahmen der Investitionspriorität 11 (b) unterstützt werden sollen

- ✓ Lokale und regionale öffentliche und staatliche Behörden.
- ✓ Andere Arten von öffentlichen und privaten Organisationen/Institutionen, die an grenzübergreifender Zusammenarbeit interessiert sind (z. B. Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen im Bereich Risikomanagement, Gesundheit, Energie, Qualifizierung und Arbeitsmarkt, usw.
- ✓ NGOs und Verbände für soziale Randgruppen.
- ✓ Bürger.

Arten der im Rahmen der Investitionspriorität 11(b) zu unterstützenden Begünstigten

- ✓ Lokale und regionale öffentliche und staatliche Behörden;
- ✓ Andere Arten von öffentlichen und privaten Organisationen/Institutionen, die an grenzübergreifender Zusammenarbeit interessiert sind (z. B. Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen im Bereich Risikomanagement, Gesundheit, Energie, Qualifizierung und Arbeitsmarkt, NGOs und Verbände für soziale Randgruppen, Verbände für Kinder, usw.).

1.5 Finanzrahmen

Der Gesamtwert des Programms beläuft sich auf 57.213.193 EUR, davon liegt die EFRE-Beteiligung bei 47.988.355 EUR. 3.000.000 EUR der EFRE-Mittel werden der Prioritätsachse für die Technische Hilfe zugeteilt.

Der Gesamtwert des Programmes der verfügbaren Fördermittel für Projekte im Rahmen der Prioritätsachsen 1, 2 und 3 liegt bei 52,9 Millionen Euro, davon werden 85 % durch die EFRE-Mittel finanziert, während 15 % durch andere Fördermittel gedeckt werden müssen.

In Tabelle 3 ist die Aufteilung der verfügbaren Mittel für die Projekte nach Prioritäten, mit Ausnahme der Technischen Hilfe, dargestellt.

Tabelle 3: Aufteilung der verfügbaren Mittel für die Projekte nach Prioritäten, mit Ausnahme der Technischne Hilfe

Prioritätsachse	EU-Fördermittel	Nationale Fördermittel	Gesamtförderung	Kofinanzierungsrate
Prioritätsachse 1	15.023.809	2.651.261	17.675.070	85 %
Prioritätsachse 2	17.564.263	3.099.576	20.663.839	85 %
Prioritätsachse 3	12.400.283	2.188.286	14.588.569	85 %
Insgesamt	44.988.355	7.939.123	52.927.478	85 %

1.6 Programmsprache

Die offiziellen Sprachen des Interreg SI-AT Programms sind Slowenisch, Deutsch und Englisch. Die offizielle Korrespondenz mit dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) oder der Verwaltungsbehörde (VB) verläuft prinzipiell zweisprachig in Slowenisch und Deutsch. Alle Mitglieder des GS sprechen Slowenisch und Deutsch, so dass die Kommunikation mit den Projektpartnern in beiden Sprachen gewährleistet ist.

Die Arbeitssprache der Programmstrukturen ist Englisch.

1.7 Verwaltungsstruktur

Das Kooperationsprogramm Interreg SI-AT ist ein Gemeinschaftsprogramm zweier Mitgliedstaaten, Slowenien und Österreich. Slowenien ist auf nationaler Ebene vertreten, während Österreich auf der nationalen und regionalen Ebene (durch die Regionen Steiermark, Kärnten und Burgenland) vertreten ist.

Die gemeinsame Implementierungsstruktur des Programms beinhaltet die folgenden Programmbehörden: die Verwaltungsbehörde, unterstützt durch das Gemeinsame Sekretariat, die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde. In die effiziente und reibungslose Implementierung des Kooperationsprogramms sind auch nationale/regionale Behörden und nationale Prüfer einbezogen.

Verwaltungsbehörde (VB)

Die Verwaltungsbehörde ist für das Management und die Implementierung des Programms in Übereinstimmung mit den Grundsätzen eines soliden Finanzmanagements und gemäß den EU-Vorschriften zur Regelung des EFRE-Fonds zuständig.

Gemeinsames Sekretariat (GS)

Das Gemeinsame Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss bei der Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen und führt die Implementierung des Programms auf täglicher Basis durch. Es übermittelt auch Informationen und Richtlinien an Antragsteller und Projektpartner.

Bescheinigungsbehörde (BB)

Die Bescheinigungsbehörde bescheinigt die Erstattungsformblatt und auch die Auszahlungsanträge, bevor diese an die Kommission geschickt werden. Die Bescheinigungsbehörde führt Zahlungen an Lead-Partner oder in Ausnahmefällen an Projektpartner *(falls anwendbar)* durch.

Prüfbehörde (Second Level Control)

Die Prüfbehörde wird von der Gruppe der Prüfer unterstützt, bestehend aus einem Vertreter beider am Kooperationsprogramm teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Die Prüfbehörde ist für die Überprüfung der soliden Arbeitsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kooperationsprogrammes zuständig. Prüfungen von Projekten finden während der gesamten Programmdauer statt.

Vertreter beider Mitgliedsstaaten

Die Vertreter der Mitgliedsstaaten (nationale/regionale Behörden) übermitteln Informationen an Antragsteller, um qualitativ hochwertige Projekte zu erhalten, die die Ziele und Indikatoren des Kooperationsprogramms erfüllen, und leisten der VB dem GS auch Hilfestellung bei der Abwicklung der Unterstützung potenzieller Antragsteller hinsichtlich der Suche nach grenzübergreifenden Projektpartnern.

Für die Kärntner Projektpartner sind die regionalen Behörden in Kärnten für die entsprechende regionale Kofinanzierung in dem eigenen Förderbereich zuständig.

Nationale Prüfer (First Level Control)

Die nationalen Prüfer überprüfen die Verwirklichung von kofinanzierten Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen, die Solidität der angegebenen Ausgaben sowie die Übereinstimmung jeder Ausgabe mit den EU-Vorschriften, Programm- und nationalen Vorschriften. Zu diesem Zweck hat jeder Mitgliedsstaat ernannte Prüfer, die für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Ausgaben zuständig sind, die der Lead-Partner und die am lokalen Projekt teilnehmenden Projektpartner angegeben haben.

Begleitausschuss (BA)

Der Begleitausschuss lenkt das Programm, überwacht die Qualität und Effektivität der Implementierung, entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung von den zu fördernden Projekten. Der Ausschuss besteht aus Vertretern beider Mitgliedsstaaten, Slowenien und Österreich. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses ist auf der Internetseite des Programms erhältlich.

Abbildung 2: Verwaltungsstruktur des Programms

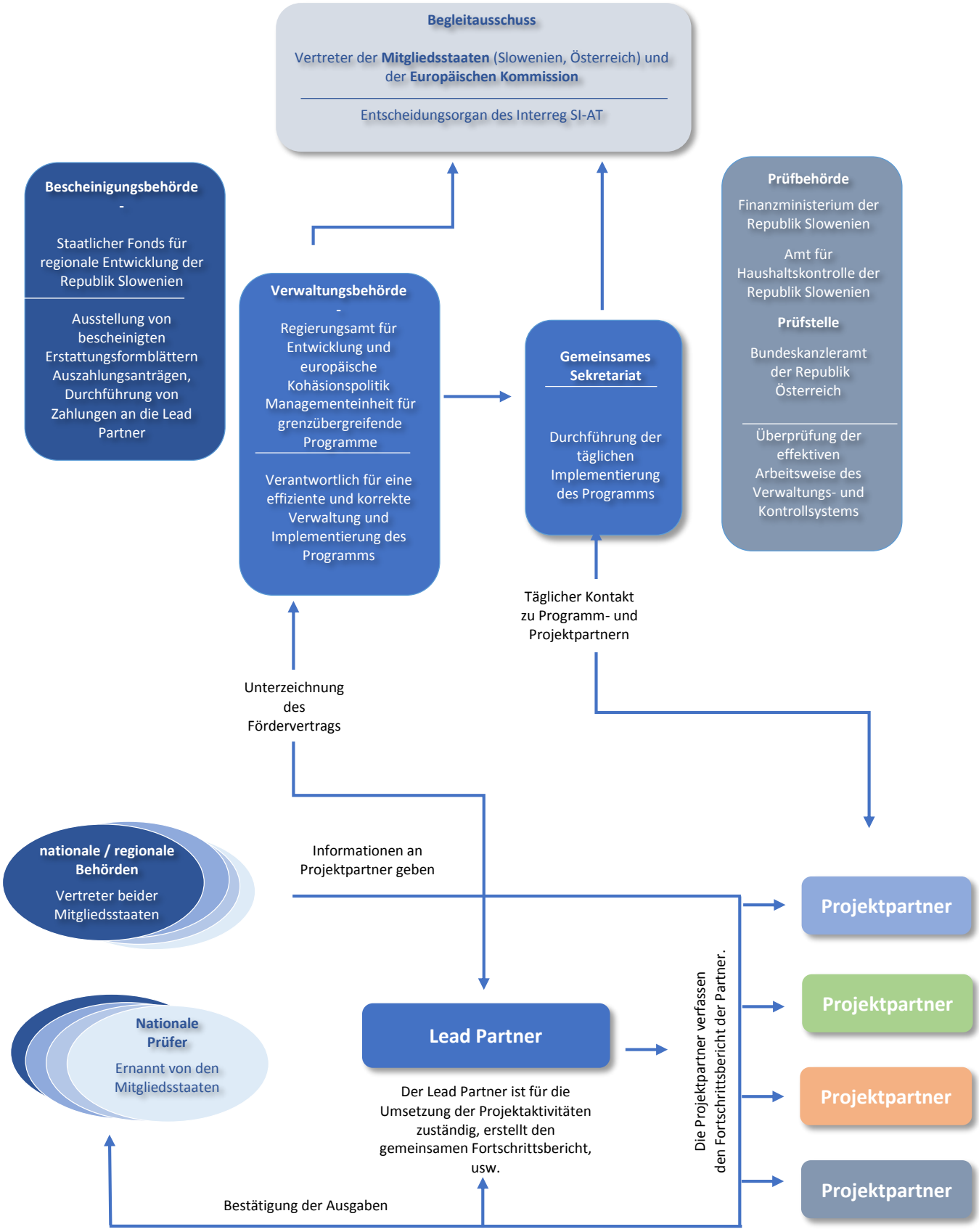

1.8 Elektronisches Monitoringsystem (eMS)

Zur Kontrolle der Umsetzung, einschließlich des Antragsverfahrens und der Berichterstattung, verwendet das Kooperationsprogramm Interreg SI-AT das eMS Informationssystem. Das eMS ist ein Monitoringsystem mit einem Kommunikationsportal zur Unterstützung der Einreichung, der Bewilligung, der Verwaltung und Durchführung von Projekten. Das System unterstützt die Sammlung von allen Informationen zu eingereichten und bewilligten Projekten, deren Bewertung, Implementierung und Ergebnisse sowie Änderungen und den Projektabschluss.

Im Gegensatz zum Zeitraum 2007–2013 wird anstelle des ISARR-Monitoring Systems das eMS zur Einreichung von Anträgen und Berichterstattung über Ausgaben verwendet.

2. RECHTSRAHMEN UND PROGRAMMBEZOGENE DOKUMENTE

Die im Rahmen des Programms implementierte Projekte müssen den EU-Vorschriften für die Strukturfonds und der nationalen Gesetzgebung entsprechen sowie Kohärenz und Komplementarität mit regionalen, nationalen und bereichsbezogenen Entwicklungsstrategien/Entwicklungsprogrammen aufzeigen. Die unten angeführten Dokumente (keine vollständige Liste) sind auf der Internetseite des Programms www.si-at.eu angeführt.

Relevante Programmdokumente

- ✓ Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowenien-Österreich, genehmigt durch die Europäische Kommission, Entscheidung Nr. C (2015) 6470, am 16. September 2015.

Wesentliche Verordnungen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (grundlegende EU-Verordnungen für den Zeitraum 2014-2020)

- ✓ Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen

Verordnung (EU) **Nr. 1303/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit sämtlichen Änderungen,

- ✓ ETZ-Verordnung

Verordnung (EU) **Nr. 1299/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit sämtlichen Änderungen,

- ✓ EFRE-Verordnung

Verordnung (EU) **Nr. 1301/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und

Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 mit sämtlichen Änderungen,

- ✓ EVTZ-Verordnung

Verordnung (EU) **Nr. 1302/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde mit sämtlichen Änderungen.

Strategischer Rahmen

- ✓ Europa 2020: Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Kommission, COM(2010)2020 endgültig
- ✓ Donau-Strategie: Strategie der Europäischen Union für die Donau-Region, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen, COM(2010) 715 endgültig
- ✓ EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP, 2015)

Nationale/regionale grundlegende Vorschriften

Neben den EU-Verordnungen und den Vorschriften des Kooperationsprogramms müssen auch nationale Vorschriften berücksichtigt werden. Wir möchten einige Beispiele hervorheben:

- ✓ **Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen:** Gleichwohl, ob der Begünstigte eine öffentliche oder private Einrichtung ist, müssen alle in Einklang mit den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe für öffentliche Begünstigte handeln.
- ✓ **Staatliche Beihilfen:** Unterliegen das Projekt oder die Projektaktivitäten den Vorschriften für die staatlichen Beihilfen, müssen die Obergrenzen der öffentlichen Fördermittel oder der Beihilfeintensität eingehalten werden.
- ✓ Bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten muss die geltende nationale Gesetzgebung, die die **spezifischen projektbezogenen Bereiche** regelt, wie beispielsweise Eingriffe in die Umwelt, Natur- und Kulturerbe, Bauvorhaben, usw., berücksichtigt werden.

3. GRUNDPRINZIPIEN DES INTERREG SI-AT

3.1 3.1 Ergebnisorientierung

Ein starker Fokus in diesem Programm liegt auf der Ergebnisorientierung, mit der Forderung nach sichtbaren Outputs und konkreten Resultaten. Der ergebnisorientierte Ansatz zeigt sich in dem neuen Programm und in der Interventionslogik des Projekts.

Interventionslogik des Programmes

Im Förderzeitraum 2014-2020 verlangt die Europäische Union von den Programmen die Erstellung einer **ergebnisorientierten** Interventionslogik, die den klaren Beitrag der Ziele zur Strategie Europa 2020 und zur Erzielung einer wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion aufzeigt. Die Programme müssen Projekte fördern, die die Umsetzung von Outputs von „soft“ Aktivitäten (Umfragen, Studien usw.) in konkrete, sichtbare und nachhaltige Resultate aufzeigen. Diese müssen zu einer Veränderung (Verbesserung) der Ausgangssituation führen.

Die Interventionslogik des Interreg SI-AT Programms besteht aus vier Prioritätsachsen (einschließlich der Achse für die Technische Hilfe) und den damit verbundenen spezifischen Zielen. Für jedes spezifische Ziel sind die zu erwartenden Resultate definiert, die die Veränderungen widerspiegeln, die das Programm für das gesamte Programmgebiet durch die Umsetzung der Projekte erreichen will. Die Resultate und die damit verbundenen Veränderungen werden mittels Resultatindikatoren für jedes spezifische Programmziel gemessen.

Interventionslogik des Projekts

Die Projekte müssen strikt einen ergebnisorientierten Ansatz anwenden, klar die Resultate, die das Projekt anstrebt, definieren und sie mit den territorialen Herausforderungen und Bedürfnissen verbinden (siehe Kapitel 2.2 in Teil 2 über die Entwicklung der Interventionslogik des Projekts).

Die Kohärenz der Interventionslogik des Projekts (z. B. die projektspezifischen Ziele, Aktivitäten, Outputs und erwarteten Resultate) **mit den gesetzten spezifischen Programmzielen ist Voraussetzung für die Förderung des Projekts.** Projekte, die keine klare Verbindung zu den programmspezifischen Zielen aufzeigen und/oder nicht zu den jeweiligen erwarteten Programmresultaten beitragen, werden vom Programm Interreg SI-AT nicht gefördert.

Bei den Projekten wird ein klarer ergebnisorientierter Ansatz, der zu einem spezifischen Ziel des Programms Interreg V-A Slowenien-Österreich beiträgt, gefordert.

- ✓ Projektziele müssen ein einzelnes programmspezifisches Ziel innerhalb einer gewählten Prioritätsachse klar anstreben.
- ✓ Der Beitrag des Projekts zum jeweiligen Programmresultat (und zum jeweiligen Indikator) muss klar aufgezeigt werden.
- ✓ Projektaktivitäten und Outputs müssen mit den angestrebten spezifischen Zielen logisch verbunden sein.

Abbildung 3: Verbindungen zwischen der Interventionslogik des Programms und des Projekts

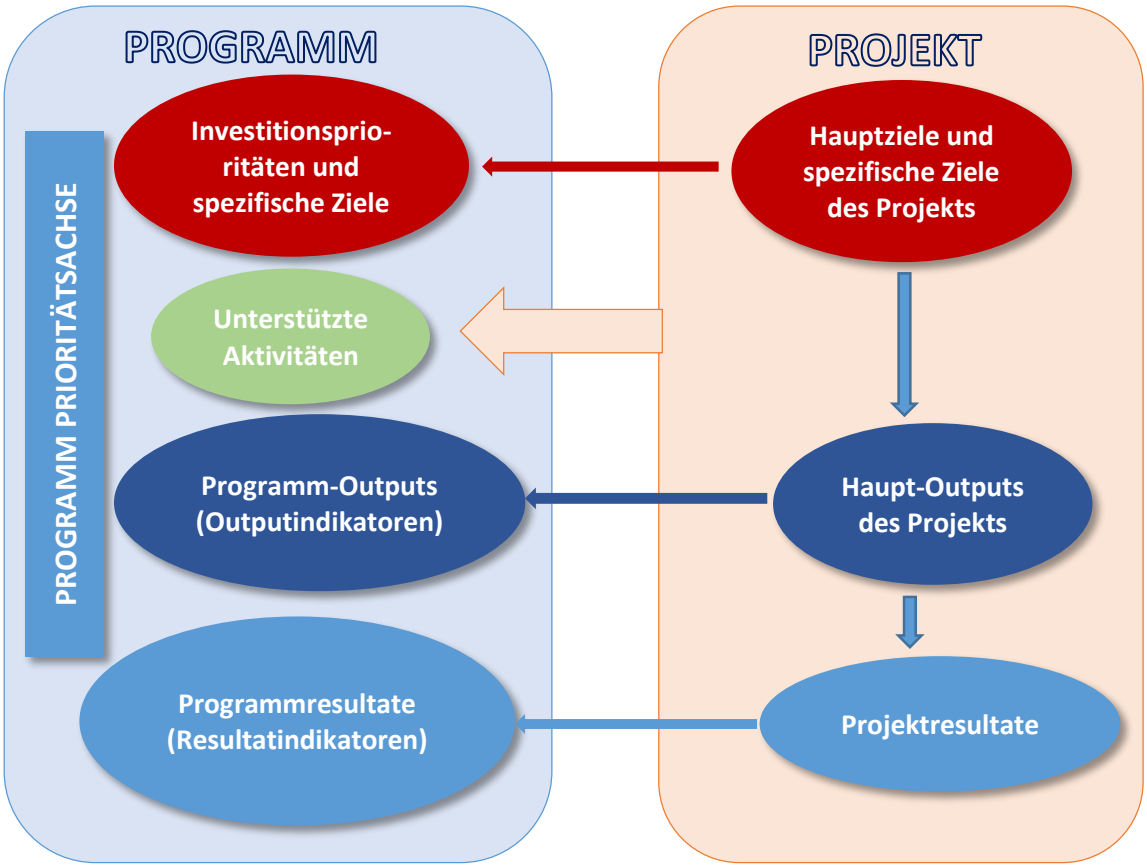

Die territoriale Relevanz ist eine der Hauptqualitätsanforderungen für die Förderung eines Projekts. Die grenzübergreifende Relevanz muss klar durch das gesamte Projekt aufgezeigt sein, was bedeutet, dass die festgestellten Probleme nicht effizient von individuellen Mitgliedsstaaten gelöst werden können:

- ✓ Lösungen werden gemeinsam von Organisationen, die in verschiedenen Ländern/Regionen zusammen in einem Projekt arbeiten, entwickelt. Dabei entsteht ein eindeutiger grenzübergreifender Mehrwert, der die bloßen Resulatte übertrifft, die in den involvierten Ländern/Regionen unabhängig erzielt werden können;
- ✓ Projekt-Outputs sollen in einem grenzübergreifenden Arbeitsansatz verankert sein;
- ✓ die Projekte müssen einen integrierten Ansatz zur regionalen Entwicklung aufzeigen, und zwar mit der Kombination des thematischen und territorialen Ansatzes.

3.3 Relevanz der Partnerschaft

Um konkrete Projektresultate zu erzielen, ist es wichtig, Partner zu involvieren, die für die Entwicklung, Umsetzung, Kommunikation und Kapitalisierung der geplanten Projekt-Outputs und Projektresultate am wichtigsten sind und die besten Kompetenzen haben. In dieser Hinsicht muss für den Aufbau einer Partnerschaft die thematische Kompetenz und Fachkompetenz sowie die geographische und institutionelle Relevanz berücksichtigt werden.

Die Partnerschaft soll den integrierten territorialen Ansatz zur regionalen Entwicklung, der mit dem Projekt umgesetzt werden soll, reflektieren. Alle Partner müssen in einer Weise involviert werden, die die gemeinsame Implementierung und den grenzübergreifenden Mehrwert des Projekts aufzeigt.

3.4 Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit der Projekt-Outputs und der Projektresultate ist wichtig für die Sicherung des territorialen Einflusses und der langfristigen Vorteile, die auch nach dem Projektende anhalten, um die Hauptziele des Projekts zu erreichen.

Daher müssen die Projekte gewährleisten, dass die erzielten Outputs und Resultate dauerhaft und angemessen sind, um nach dem Abschluss des Projekts fortgeführt zu werden.

Um Nachhaltigkeit zu erzielen, müssen die Projekte von Anfang an eine langfristige strategische Perspektive bestimmen, die zu den gewünschten Resultaten für die Zielgruppen über einen längeren Zeitraum hinaus führt. Um solche langfristigen Vorteile zu erreichen, ist es wichtig, schon bei der Planung des Projekts die Bedürfnisse der Akteure als auch den institutionellen Kontext zu berücksichtigen. Besonders die Hauptakteure sollen schon in den Anfangsphasen der Projektentwicklung aktiv miteinbezogen werden.

Eine Unterscheidung zwischen den folgenden Dimensionen der Nachhaltigkeit sollte erfolgen: finanzielle Nachhaltigkeit (Finanzierung der Follow-up Aktivitäten und Investitionen, Ressourcen für die Deckung der künftigen Betriebs- und Instandhaltungskosten, usw.), institutionelle Nachhaltigkeit („Eigentümerschaft“ der Projekt-Outputs – welche Strukturen ermöglichen die Erhaltung der Projektresultate auch nach dem Projektende).

3.5 Horizontale Prinzipien

Ein horizontales Prinzip ist ein Grundsatz, der bei der Umsetzung des Programms und bei allen Projekten integriert werden muss. Daher müssen alle vom Interreg SI-AT Programm bewilligten Projekte zu folgenden horizontalen Prinzipien beitragen.

3.5.1 *Nachhaltige Entwicklung*

Die nachhaltige Entwicklung ist als horizontales Prinzip in das Kooperationsprogramm integriert. Daher müssen alle vom Programm geförderten Projekte die relevanten Grundsätze und Regelungen berücksichtigen. Die Antragsteller müssen den Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung beschreiben, indem sie erklären, wie das Nachhaltigkeitsprinzip bei der Projektgestaltung und den geplanten Aktivitäten integriert wurde.

3.5.2 *Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung*

Die Projekte müssen gewährleisten, dass die implementierten Aktivitäten in Einklang mit dem Grundsatz der Chancengleichheit durchgeführt werden und jegliche Art der Diskriminierung (aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung) verhindern.

Die Antragsteller müssen den Beitrag zur Chancengleichheit beschreiben, indem sie erklären, wie das Prinzip der Chancengleichheit bei der Projektgestaltung und den geplanten Aktivitäten integriert wurde.

Außer den Projektaktivitäten, die sich ausdrücklich auf die Verringerung der Ungleichheit beziehen, sollen alle Projekte im Rahmen aller Prioritätsachsen Maßnahmen zur Promotion von Chancengleichheit und Verhinderung jeglicher Diskriminierung ergreifen, beispielsweise mit dem aktiven Angehen von Belangen hinsichtlich demographischer Veränderungen und Ungleichheit. Mit den Projekten soll die Integration von Maßnahmen gefördert werden, die aktiv dazu beitragen, die spezifischen in dem Projektgebiet festgestellten Herausforderungen (z. B. bessere soziale Einbindung von benachteiligten Gruppen) zu verringern. Mit den

Projekten soll ebenfalls die Integration von Prinzipien des barrierefreien Zugangs auf allen Ebenen gefördert werden.

3.5.3 *Gleichstellung von Männern und Frauen*

Die Projekte müssen gewährleisten, dass die umgesetzten Aktivitäten in Einklang mit dem Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen durchgeführt werden und jegliche Art der Diskriminierung verhindern.

Die Antragsteller müssen den Beitrag zu diesem Grundsatz beschreiben, indem sie erklären, wie das Prinzip der Gleichstellung bei der Projektgestaltung und den geplanten Aktivitäten integriert wurde.

Projekte, die im Rahmen der jeweiligen Priorität eingereicht werden, sollen Maßnahmen zur Integration der Geschlechterperspektive enthalten, wie beispielsweise die Integration einer gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern und/oder die aktive Promotion der durchgängigen Gleichstellungsorientierung.

Im Allgemeinen sollen Projekte, die im Rahmen der jeweiligen Prioritäten eingereicht werden, stärker Aktivitäten zur Bewältigung von Umweltproblemen und zur **Verringerung derer Umwelteinflüsse** einbeziehen, beispielsweise mit folgenden Maßnahmen:

- ✓ Beitrag zur Verringerung der Luftverschmutzung durch Verkehr und Mobilität (insbesondere bei Reisen auf kürzeren Entfernungen);
- ✓ Beitrag zur Entwicklung grüner Infrastrukturen und Technologien;
- ✓ Beitrag zu mehr Beschäftigungschancen, Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie zur Unterstützung von Leistungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung;
- ✓ Anwendung von grüner öffentlicher Vertragsvergabe im methodologischen Sinn;
- ✓ Erwägung von Online-Meetings anstelle von persönlichen Treffen, wo dies möglich ist;
- ✓ Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen in nachhaltiger Weise (z. B. durch Kombination verschiedener Treffen an einem Ort, Verringerung von Drucksachen und Gebrauch von wiederverwertbaren Materialien, Nutzung von Videokonferenzeinrichtungen, usw.).